

4.8 Salzhaus

Benützungsbestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen bilden integrierenden Bestandteil des Reglementes über die Benützung öffentlicher Gebäude und Anlagen des Stadtrates vom 21. Dezember 2005.

1. **Zuständigkeit**

Für das Salzhaus ist die Abteilung Planung und Bau zuständig.

2. **Aufsicht**

Die unmittelbare Aufsicht über die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen üben die Hauswarte aus. Den Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.

3. **Benützung, Gesuchseinreichung**

Das Salzhaus steht grundsätzlich Veranstaltern zur Verfügung, deren Anlass einen öffentlichen Charakter hat, d.h. für jedermann zugänglich ist. Dies umfasst kulturelle, politische, gewerbliche und KMU-Anlässe, wobei kulturelle Anlässe Vorrang haben. Weitergehende Benützungen regelt der Stadtrat im Einzelfall.

Es steht auch dem Verein Salzhaus sowie der Stadt Brugg für eigene und öffentliche Anlässe zur Verfügung. Dem Verein Salzhaus wird für 2/3 der weiter unten festgelegten Anlasskontingente ein Reservationsrecht eingeräumt. Mehrfachbelegungen durch andere Veranstalter sind nur zulässig, wenn die Kontingente nicht durch die entsprechende Anzahl verschiedener Veranstalter ausgeschöpft werden. Der Verein Salzhaus wird als Entschädigung für seine Leistungen von der Entrichtung der Benützungsgebühren entbunden.

Zusätzlich kann das Salzhaus auch für schulische Anlässe wie Vorträge, Aufführungen, Diplom- oder Abschlussfeiern zur Verfügung gestellt werden.

Die Durchführung von Personalfesten von Firmen wird nicht bewilligt. Ausnahmen regelt der Stadtrat.

Es können pro Jahr maximal neun Anlässe mit Musik und grosser Verstärkeranlage, die bis 2.00 Uhr dauern, bewilligt werden. Laute Musik darf jedoch nur bis 24.00 Uhr gespielt werden. Für alle anderen Anlässe gilt die örtliche Polizeistunde. Für Anlässe, die über die örtliche Polizeistunde hinausgehen, ist bei der Stadtpolizei vorgängig eine Bewilligung einzuholen.

Im Rahmen von Sommerveranstaltungen darf der Schulthess-Vorgarten ebenfalls mitbenutzt werden. Mit Bewilligung der Stadt darf auch die Salzhaus-Terrasse Richtung Hofstatt in die Veranstaltung einbezogen werden.

Aus brandschutztechnischer Sicht bietet das Salzhaus maximal 450 Personen Platz.

4. Gesuchseinreichung, Bewilligungsentscheid

Benützungsgesuche sind der Abteilung Planung und Bau schriftlich einzureichen. Es steht dafür ein Gesuchsformular zur Verfügung, welches angefordert werden kann.

Die Abteilung Planung und Bau entscheidet über die Erteilung der Benützungsbewilligung. Die Räume und Anlagen werden nur Organisationen zur Verfügung gestellt, deren Leitung für sachgemässe Bedienung der Einrichtungen Gewähr bietet.

Die Abteilung Planung und Bau fertigt die Bewilligung unter gleichzeitiger Festlegung der Gebühren und Entschädigungen gemäss Gebührenreglement aus. Die Finanzverwaltung besorgt das Inkasso der Gebühren.

In Zweifelsfällen wird das Gesuch dem Stadtrat zum Entscheid unterbreitet. Letzterer behält sich in begründeten Fällen eine von den Benützungsbestimmungen abweichende Bewilligung vor:

Gesuche können im Normalfall sechs Monate vor der Veranstaltung bewilligt werden, wobei für den Verein Salzhaus eine Vorzugsregelung gilt. Die Abteilung Planung und Bau informiert die Behörden und den Verein Salzhaus alle zwei Wochen über die Belegung.

5. Ortsansässige Organisationen

Als ortsansässig gelten Organisationen, welche

- ihren Sitz in Brugg haben und den Namen Brugg tragen
- den Namen Brugg in Verbindung mit einem anderen Gemeindefamen tragen und mindestens ein Drittel aktive Mitglieder aus der Stadt Brugg verzeichnen
- regionalen Charakter haben und dies durch ihren Namen zum Ausdruck bringen. Zudem muss mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder aus der Stadt Brugg stammen.

In allen übrigen Fällen entscheidet der Stadtrat auf Antrag hin.

6. Sorgfaltspflicht

Die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen.

Die benutzten Einrichtungen und Geräte sind nach Gebrauch in sauberem Zustand zurückzulassen resp. am dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zu deponieren.

An Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Maschinen dürfen durch den Benutzer keinerlei Veränderungen vorgenommen werden.

7. Haftpflicht, Schadenregulierung

Die Stadt lehnt jede Haftpflicht für mit der Benützung in Zusammenhang stehende Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen sowie Unfälle ab, soweit sie nicht von Gesetzes wegen als Werk-eigentümerin haftet.

Für Schäden an Gebäuden, Einrichtungen, Geräten und Maschinen haftet der Gesuchsteller. Dieser muss über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügen.

Schadenfälle sind unverzüglich dem zuständigen Hauswart zu melden. Die Abteilung Planung und Bau ist berechtigt, allfällige Reparaturen zu Lasten des Gesuchstellers auszuführen oder ausführen zu lassen.

8. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen das Reglement ist die zuständige Aufsichtsperson befugt, Fehlbare zurechtzuweisen. Bei schwerwiegenden Verstössen oder im Wiederholungsfalle hat die Aufsichtsperson Fehlbare den zuständigen Behörden zu melden.

Bei grober oder wiederholter Missachtung der Benützungsbestimmungen kann die zuständige Behörde die Benützungsbewilligung widerrufen.

9. Kautio

Der Stadtrat behält sich vor, im Hinblick auf allfällige Schäden vor Erteilung der Benützungsbewilligung eine angemessene Kautio oder Sicherstellung zu verlangen.

10. Benützungsdauer

Die Benützung der Räume und Anlagen hat sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken.

Die Benutzer sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass beim Verlassen die Lichter gelöscht, die Wasserhähne abgestellt, die Geräte versorgt sind und der ursprüngliche Zustand der Räume und Einrichtungen wiederhergestellt ist.

11. Zutritt, Schlüssel

Es dürfen nur die zugewiesenen Räume betreten werden.

Grundsätzlich liegt das Öffnen und Schliessen der Räume sowie auch die Regulierung der Heizung in der Zuständigkeit des Hauswirts.

Schlüssel, welche die Vereine und Organisationen gegen Unterschrift erhalten haben, dürfen nicht weitergegeben werden. Sollte der Schlüsselinhaber – auch innerhalb des Vereins, der Organisation – wechseln, muss der neue Inhaber den Empfang des Schlüssels beim zuständigen Hauswart quittieren.

Verlorene Schlüssel müssen auf eigene Kosten ersetzt werden, dies kann gegebenenfalls die Kosten für den Ersatz der ganzen Schliessanlage umfassen.

12. Ruhe und Ordnung

Die Benützung darf die Nachbarschaft nicht stören. Die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit ist zu wahren. Insbesondere beim Verlassen des Gebäudes ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Musikalische Anlässe, bei welchen Verstärkeranlagen zum Einsatz gelangen, sind bei geschlossenen Fenstern und Türen durchzuführen.

13. Material

Den Benützern wird untersagt, in verschlossenen Kästen aufbewahrtes Material zu gebrauchen, es sei denn, dieses werde ausdrücklich zur Verfügung gestellt.

Für die Benützung von anderen Vereinen oder Dritten gehörendem Material ist bei diesen eine entsprechende Bewilligung einzuholen.

14. Rauchverbot

Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumlichkeiten verboten.

15. Verpflegung, Restauration

Die Einnahme von Verpflegungen ist nur in den Räumlichkeiten des Erdgeschosses gestattet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die dadurch notwendigen Reinigungs- und Aufräumarbeiten der Räumlichkeiten sowie des umliegenden Geländes sicherzustellen.

Bei Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt muss der Veranstalter bei der Stadtpolizei ein Gesuch für gastgewerbliche Tätigkeit/Vereinsanlässe einreichen.

Der verantwortliche Bewilligungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass bei der Herstellung, Lagerung, Zubereitung und Verteilung grösste Ordnung und Reinlichkeit herrschen. Die Preise von sämtlichen Lebensmitteln und Getränken müssen den Gästen zusammen mit den Sachbezeichnungen und Mengenangaben in geeigneter Weise bekanntgegeben werden. Das örtliche Gastgewerbe soll für die Belieferung mit Esswaren nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

16. Parkierung

Es stehen vor Ort keine Parkplätze zur Verfügung. Autos sind auf öffentlichen Parkplätzen oder in den Parkhäusern abzustellen.

17. Spezielle Vorschriften für Grossanlässe

Für die vorhandenen Bühneneinrichtungen, Musik- und Lautsprecheranlagen ist vom Veranstalter ein Verantwortlicher zu bestimmen. Dieser hat 14 Tage vor dem Anlass mit dem zuständigen Hauswart Kontakt aufzunehmen.

Die Anlagen dürfen dekoriert werden. Die Veranstalter haben jedoch darauf zu achten, dass die Wände, Decken und Böden nicht beschädigt werden.

Für Ruhe und Ordnung hat der Veranstalter zu sorgen. Er ist für die einwandfreie Zufahrt und Parkordnung verantwortlich. Die Zufahrt für die Feuerwehr muss jederzeit gewährleistet sein. Die Notausgänge müssen jederzeit freigehalten werden.

Die Entsorgung, inkl. Muldenmiete, Abtransport und Gebühren, ist Sache des Veranstalters.

Brandwache

Für übliche Anlässe muss keine Brandwache gestellt werden. Der Veranstalter hat jedoch folgendes sicherzustellen:

- Die Standorte der Löscheinrichtungen (Feuerlöscher, Nasslöschposten) müssen dem Veranstalter bekannt sein, und er muss diese Geräte bedienen können. Zudem müssen die Löscheräte jederzeit zugänglich sein.
- Die markierten oder beleuchteten Notausgänge dürfen nicht durch Mobiliar oder sonstige Gegenstände verstellt sein.
- Verfügt der Veranstalter nicht über die nötigen Kenntnisse der Fluchtwege und Löschposten, hat er mit dem Feuerwehripikettoffizier eine Objektbegehung zu vereinbaren.

Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Brandrisiko, insbesondere solche, wo Dekorations- und Raumgestaltungselemente eingesetzt werden, hat sich der Veranstalter bei der Feuerwehripikettstelle zu melden, um eine Objektbegehung und allenfalls eine Brandwache zu vereinbaren.

Die Weisungen des Aargauischen Versicherungsamtes betreffend Feuerwachen sind einzuhalten. Leicht brennbare Dekorationen sind verboten.